

# **Positionspapier**

## **Wiederkehrende Prüfungen an nicht vakuumisolierten Behälteranlagen zur Lagerung von tiefkalt verflüssigtem CO<sub>2</sub>**

Dieses Dokument unterstützt unsere Mitgliedsfirmen, und deren Kunden als Betreiber, dieser Anlagen bei der Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung nach § 15 Abs. 3 und 4 zur Festlegung der wiederkehrenden Prüffristen von überwachungsbedürftigen Anlagen, hier. CO<sub>2</sub>-Behälteranlagen. Eine CO<sub>2</sub>-Behälteranlage besteht in der Regel aus folgenden Anlagenteilen:

- Isolierter Lagerbehälter
- Verdampfer
- verbindende Rohrleitungen.

Nach § 17 in Verbindung mit Anh. 5 Nr. 12 der BetrSichV sind Druckgeräte, hier isolierte CO<sub>2</sub>-Behälter, deren Betriebstemperatur dauernd unter  $-10^{\circ}$  C liegt, wiederkehrend durch die ZÜS zu prüfen, wenn sie zu Instandsetzungsarbeiten (Eingriff am Innenbehälter) außer Betrieb genommen werden.

Die Verdampfer unterliegen nach § 17 in Verbindung mit Anhang 5 Nr. 11 Abs. 6 der BetrSichV der wiederkehrenden Prüfung nach Instandsetzungsarbeiten durch die befähigte Person.

Rohrleitungen für brandfördernde und inerte Gase sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des GPSG §2 Abs.7 und werden als Arbeitsmittel gemäß § 10 der BetrSichV geprüft. Diese Prüffristen legt der Arbeitgeber fest.

Anlagenteile und Gesamtanlage sind nach Änderungen im Sinne § 14 Abs. 2 BetrSichV durch die ZÜS (Zugelassene Überwachungsstelle) zu prüfen.

Bei elektrisch beheizten Anlagen können die äußeren Prüfungen von befähigten Personen durchgeführt werden.

**Aus den vorgenannten Ausführungen lassen sich keine wiederkehrenden Prüffristen an CO<sub>2</sub>-Behälteranlagen zur Lagerung von tiefkalt verflüssigtem CO<sub>2</sub> ableiten.**

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln  
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15  
e-mail: [Kontakt@Industriegaseverband.de](mailto:Kontakt@Industriegaseverband.de)  
Internet: [www.Industriegaseverband.de](http://www.Industriegaseverband.de)